

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-15-523

Gegenstand:

Glasfasergewebe und Glasvliese mit den Bezeichnungen
- "ALLFAtexx Glasgewebe Aquatech" und
- "ALLFAtexx Glasvliese Aquatech"
zur Verwendung auf nichtbrennbaren Untergründen aus massiven,
mineralischen Baustoffen oder auf nichtbrennbaren Bauplatten
der Baustoffklasse A2 (DIN 4102-01, 05/98)
als Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2 (2014/2), lfd. Nr. 2.10.2

Antragsteller:

DAW SE
Geschäftsbereich:
ALLIGATOR FARBWERKE
Marktstraße 203
32130 Enger

Ausstellungsdatum:

02.06.2016

Geltungsdauer bis:

01.06.2021

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 1 Anlage.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Glasfasergeweben und Glasvliesen mit den Bezeichnungen

- "ALLFAtexx Glasgewebe Aquatech" und
- "ALLFAtexx Glasvlies Aquatech"

als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das weiße Glasgewebe bzw. Glasvlies ist auf nichtbrennbaren Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen oder auf nichtbrennbaren Bauplatten zu verwenden.

Das Glasgewebe und das Glasvlies müssen mit der rückseitigen wasseraktivierbaren Selbstklebeschicht auf den Untergrund geklebt werden.

Die Oberfläche des Glasgewebes bzw. Glasvlieses muss mit einer der in Anlage 1 aufgeführten weißen Farben in einer Nassauftragsmenge von $\leq 200 \text{ g/m}^2$ beschichtet werden. Weitere oder andere Anstriche, Beschichtungen oder ähnliches sind nicht zulässig.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Das Glasgewebe und das Glasvlies müssen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flächengewichte und Dicken aufweisen.

	Flächengewicht	Dicke
"ALLFAtexx Glasgewebe Aquatech"	149 g/m ² bis 278 g/m ²	0,42 mm bis 1,24 mm
"ALLFAtexx Glasvlies Aquatech"	135 g/m ² bis 231 g/m ²	0,52 mm bis 0,67 mm

Das Glasgewebe und das Glasvlies müssen rückseitig mit einer wasseraktivierbaren Selbstklebeschicht versehen sein. Die Trockenauftragsmengen der Selbstklebeschicht sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	Trockenauftragsmenge Selbstklebeschicht
"ALLFAtexx Glasgewebe Aquatech"	26 g/m ² bis 55 g/m ² ($\pm 10\%$)
"ALLFAtexx Glasvlies Aquatech"	25 g/m ² ($\pm 10\%$)

Ferner müssen das Glasgewebe und das Glasvlies vorderseitig mit einer Pigmentierung versehen sein. Die Trockenauftragsmengen der Pigmentierung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	Trockenauftragsmenge Pigmentierung
"ALLFAtexx Glasgewebe Aquatech"	34 g/m ² bis 55 g/m ² (± 10%)
"ALLFAtexx Glasvlies Aquatech"	75 g/m ² bis 135 g/m ² (± 10%)

Das unbeschichtete Glasvlies muss ein Flächengewicht von 50 g/m² (± 10%) aufweisen.

Die Dispersionsfarben unter Abschnitt 1, Anlage 1, müssen mit einem Bindemittel auf Vinylacetat-Ethylen-Basis hergestellt werden.

Die Dispersions-Silikatfarben unter Abschnitt 2, Anlage 1, müssen mit einem Kaliwasserglas-Bindemittel hergestellt werden.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Das auf den Untergrund geklebte und mit Farbe beschichtete Glasgewebe bzw. Glasvlies muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt sein.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.2 Ausgabe 2015/2 und der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk des Bauproduktes ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Informationen zur Adresse des Herstellwerks können der überwachenden Stelle durch das MPA NRW mitgeteilt werden.

3.3 Fremdüberwachung

Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung im Werk des Bauproduktherstellers regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Informationen zur Adresse des Herstellwerks können der überwachenden Stelle durch das MPA NRW mitgeteilt werden.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach dem Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Hersteller
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - "Nur nichtbrennbar aufgeklebt auf nichtbrennbaren Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen oder auf nichtbrennbaren Bauplatten (Klasse DIN 4102-A2)"

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
 - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230010033-1 vom 09.09.2015

Erwitte, 02.06.2016

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Rademacher
(Leiter der Prüfstelle)



Dipl.-Ing. Olaf Rickert
(Sachbearbeiter)

Dies ist eine Zweitausfertigung. Rechtlich gültig ist ausschließlich die vom MPA NRW unterschriebene und gestempelte Fassung.

1. Dispersionsfarben

- "Phönix Matt LEF "
- "Presto Weiß LEF"
- "ALLItex SG LEF"
- "ALLItex SM LEF"
- "ALLItex M LEF"
- "Media Star LEF"
- "Super Weiß LEF"
- "Euro Weiß LEF"
- "Maler Weiß LEF"
- "Maler DIN LEF"
- "Maler DIN Airless LEF"
- "Latexmatt"
- "Seidenlatex"
- "Miropan Innenfarbe LEF"

2. Dispersions-Silikatfarben

- "Kieselit-Bio-Mineral LEF"
- "Kieselit-Innenfarbe LEF"
- "Kieselit-Klima-Farbe LEF"